

PROFESSOR

*Dr. Karl Kreiter*  
VERSICHERUNGSMATHEMATIKER

355/SN

1180 Wien

Gersthofer Straße 150

Tel.: 47 84 639 (Kanzlei)

47 00 639 (Wohnung)

26. März 2012

An den  
Nationalrat  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Betrifft: Stellungnahme zur RV des Art 52 des 2. StabG 2012#

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund der Überarbeitung des Begutachtungsentwurfs erlaubt sich der Unterfertigte nachstehende Stellungnahme zu übersenden:

1. Beispielsrechnungen für die Regelalterspension bei Männern haben gezeigt, daß zum Teil erhebliche Unterschiede gegenüber der bisherigen Rechtslage eintreten können.

Den Berechnungen wurde einerseits stets die jeweilige ASVG-Höchstbeitragsgrundlage, andererseits die im Gutachten der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung für das Jahr 2012 in der Übersicht 2 festgehaltenen Aufwertungszahlen und Anpassungsfaktoren zugrundegelegt. Ab dem Jahr 2017 wurde stets eine Aufwertungszahl von 1,027 und ein Anpassungsfaktor von 1,020 herangezogen. Die Berechnungen gelten nicht für die knappschaftliche Pensionsversicherung.

Sieht man von den ao Erhöhungen der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage ab, liegt demnach dem Grunde nach kein Karrieretrend zugrunde.

Bei langen Versicherungszeiten zum Alter 65, demnach bei 40, 46 bzw 48,5 Versicherungsjahren, ergeben sich bei Zugrundelegung der Vorschläge nachstehende Erhöhungen gegenüber der bisherigen Rechtslage:

Für den Geburtsjahrgang 1955: 0,1%, 7,9% bzw 4,7%,  
für den Geburtsjahrgang 1960: 1,0%, 6,7% bzw 7,0% und  
für den Geburtsjahrgang 1965: 0,7%, 5,2% bzw 5,4%.

Der Sprung auf höhere Prozentsätze bei 46 bzw 48,5 Versicherungsjahren ist noch auf die Inkonsistenz des ASRÄG 1997, das auf den Vorschlägen von B. Rürup beruhte, zurückzuführen: Würde man die damals eingeführte 80%-Grenze bei der Vergleichsrechnung gem § 607 Abs 23 ASVG negieren, was Pensionsprozente von 92% (bei 46 Jahren) bzw 97% (bei 48,5 Jah-

ren) statt 80% bedeutete, dann ergäben sich folgende Erhöhungen:

Für den Geburtsjahrgang 1955: 0,1%, -0,6% bzw -3,7%,  
für den Geburtsjahrgang 1960: 1,0%, 0,5% bzw 0,5% und  
für den Geburtsjahrgang 1965: 0,7%, 0,7% bzw 0,7%.

Obzit. Pensionsprozentpunkte von 92% bzw 97% zum Regelpensionsalter von 65 Jahren sind jedoch unvertretbar. Da sich jedoch unter Annahme solcher unvertretbarer Pensionsprozentsätze bei einer Parallelrechnung eine annähernde Übereinstimmung mit Ergebnissen auf Grund des Gesetzesentwurfs ergibt, ist eine entsprechende Überarbeitung geboten.

Um die unterschiedlichen Auswirkungen bei einem Karrieretrend zu erfassen, wurden - sicherlich ein Extremfall - jährlich um 1,75% der Höchstbeitragsgrundlage steigende Beitragsgrundlagen betrachtet, wobei im letzten Jahr vor dem Regelpensionsalter die Höchstbeitragsgrundlage erreicht wird: dann ergeben sich je nach der Anzahl der Versicherungsjahre nachstehende Ergebnisse:

Für den Geburtsjahrgang 1955: 0,8%, 11,3% bzw 10,4%,  
für den Geburtsjahrgang 1960: -1,5%, 7,3% bzw 11,4% und  
für den Geburtsjahrgang 1965: -3,9%, 3,0% bzw 6,4%.

=> Hieraus erkennt man die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen.

=> Auch wenn die Vorschläge nicht primär als Sparpaket aufzufassen sind, ist eine beträchtliche Verbesserung bei der derzeitigen Budgetlage schwer verständlich. Dazu kommt noch, daß den Berechnungen eine etwa 0,7%ige Real erhöhung der Beitragsgrundlagen - zum Unterschied von 1,7%igen in der Langzeitprognose - zugrundeliegt; hier Verbesserungen zu treffen, ist mE schwer zu vertreten.

2. Die Bestimmungen des § 6 Abs 3 APG lassen eine endgültige Kontoerstgutschrift nicht zu; wie sollen Teilgutschriften vor dem Ablauf des Kalenderjahres der Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Kontoerstgutschrift ermittelt werden? Eine Außerachtlassung der Vergleichsrechnung gem gepl § 15 Abs 4 APG ist in diesem Zusammenhang noch zu überprüfen.
3. Der Kürzungssatz von 5,1% bei der Korridorpension ist als politisch zu bezeichnen.
4. Aus den Ausführungen der Erl zu Art 52 Z 4, 5 und 7 (1685 BlgNR XXIV GP, S 53) ergibt sich, daß der Ausgleichszulagen-Einzelrichtsatz für das Jahr 2014 mit rd 882 EUR angesetzt wurde ( $1.075 : 1,22 = 881,15$  bzw  $1.500 : 1,70 = 882,35$ ). Da der entsprechende Betrag für das Jahr 814,82 beträgt, ergibt sich eine Steigerung von 8,2% innerhalb der 2 Jahre ( $((881,15 + 882,35) : 2) : 814,82 = 1,082$ ). Dies entspräche einer jährlichen Erhöhung von rd 4%. Ist dies geplant?
5. Die Ausführung in den Erl (s.o.) betreffend die Aufwertung der maßgeblichen Einkommen um 30% sollte im Sinne der richtigen

Formulierung im gepl § 15 Abs 2 Z 5 APG formuliert sein, um Mißverständnisse zu vermeiden.

6. Eine ao Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage bringt kurzfristig Einnahmen, zeitigt aber langfristig höhere Bundeszuschüsse, was einem langfristigen Stabilitätsgedanken widerspricht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

